


Amtliche Abkürzung:	LHG	Quelle:	
Fassung vom:	26.10.2021	Gliederungs-Nr:	2230-1
Gültig ab:	01.03.2021		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg
(Landeshochschulgesetz - LHG)
Vom 1. Januar 2005 ¹⁾**

**§ 32
Prüfungen; Prüfungsordnungen**

(1) Das Studium wird durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen; in Bachelor- und Masterstudiengängen finden die Prüfungen studienbegleitend statt (Modulprüfungen). Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch für den betreffenden Studiengang nicht verloren hat.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht. Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte (ECTS) vergeben werden.

(3) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die als Satzungen erlassen werden und die der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors bedürfen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung

1. gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. eine mit §§ 29, 31 oder 34 unvereinbare Regelstudienzeit vorsieht,
3. keine Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie entsprechend den Fristen der gesetzlichen Elternzeit vorsieht und deren Inanspruchnahme nicht ermöglicht; sie muss flexible Fristen ermöglichen, wenn die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes dies erfordern, oder
4. die besonderen Belange Studierender mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.

Sie kann aus wichtigen Gründen versagt werden, insbesondere wenn die Prüfungsordnung einer von den Ländern gemeinsam beschlossenen Empfehlung oder Vereinbarung, die die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten soll, nicht entspricht. Das Wissenschaftsministerium kann die Änderung einer geltenden Prüfungsordnung verlangen, wenn diese nicht den Anforderungen der Sätze 2 und 3 entspricht.

(4) Die Prüfungsordnungen enthalten Regelungen zum Prüfungsverfahren und den Prüfungsanforderungen, insbesondere über

1. die Regelstudienzeit (§§ 29, 31 und 34), die Prüfungen und die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Module einschließlich der erforderlichen Leistungspunkte, den Abschlussgrad sowie das diploma supplement (Studiengängerläuterung),
2. die Prüferberechtigung; an der DHBW auch über die Bestellung von Angehörigen der Dualen Partner zu Prüfern,
3. die Bewertung von Prüfungsleistungen, die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, im Mutterschutz, mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen,
6. die Wiederholung der Prüfung und die Wiederholungsmöglichkeiten; durch studienorganisatorische Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; die Hochschule kann die Wiederholung einer Prüfung auch zur Notenverbesserung vorsehen,
7. das Verfahren zur Anrechnung von Kompetenzen nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 auf die nach der Prüfungsordnung nachzuweisenden Kompetenzen,
8. die praktischen Tätigkeiten und an der DHBW über die Absolvierung der vorgesehenen Ausbildungsabschnitte bei den Dualen Partnern als Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen sowie die Anteile des Studiums in der Studienakademie im Verhältnis zu der Ausbildung bei den Dualen Partnern.

(5) Die Hochschulen tragen durch eine frühzeitige Begleitung der Studierenden, insbesondere auch in der Studieneingangsphase, für einen Studienerfolg Sorge. Die Hochschulen können in den Prüfungsordnungen Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen festlegen. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen eine Frist festlegen, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden. Wird diese Frist überschritten, gilt Satz 3 entsprechend.

(5a) Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang eingeschrieben sind oder waren, verlängern sich in diesem Studiengang die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für jedes dieser Semester jeweils um ein Semester, insgesamt um höchstens drei Semester. Gleiches gilt für die Frist nach Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 2. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende an Hochschulen nach § 69. Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung die Verlängerung der Studien- und Prüfungsfristen entsprechend der Sätze 1 und 2 auch für Studierende anordnen, die in späteren Semestern in diesem Studiengang eingeschrieben sind oder waren.

(6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.

Fußnoten

- 1) Verkündet als Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz - 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1).

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 32 LHG, vom 17.12.2020, gültig ab 31.12.2020 bis 28.02.2021
§ 32 LHG, vom 24.06.2020, gültig ab 30.06.2020 bis 30.12.2020
§ 32 LHG, vom 01.04.2014, gültig ab 09.04.2014 bis 29.06.2020
§ 32 LHG, vom 10.07.2012, gültig ab 14.07.2012 bis 08.04.2014
§ 32 LHG, vom 03.12.2008, gültig ab 01.03.2009 bis 13.07.2012
§ 32 LHG, vom 01.01.2005, gültig ab 06.01.2005 bis 28.02.2009

§ 32 LHG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

VG Stuttgart 9. Kammer, 6. Mai 2021, Az: 9 K 2925/19
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 18. März 2020, Az: 9 S 1480/19
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 15. Oktober 2019, Az: 9 S 1676/19
VG Karlsruhe 11. Kammer, 25. Juli 2019, Az: 11 K 3374/17
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 26. Juni 2019, Az: 9 S 1209/18
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 21. November 2017, Az: 9 S 1145/16
VG Stuttgart 10. Kammer, 27. April 2017, Az: 10 K 6921/16
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 9. Senat, 21. November 2012, Az: 9 S 1823/12
VG Karlsruhe 7. Kammer, 30. Juni 2010, Az: 7 K 3177/09
VG Karlsruhe 7. Kammer, 20. April 2009, Az: 7 K 1529/07
VG Freiburg (Breisgau) 1. Kammer, 24. Juli 2007, Az: 1 K 1415/06

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 20 KITG, gültig ab 01.03.2021
§ 3 JAG, gültig ab 14.01.2021
§ 20 KITG, gültig ab 30.03.2018 bis 15.02.2021
§ 3 RPfFHErV BW, gültig ab 05.03.2016 bis 29.01.2021
§ 21 APrORV gD, gültig ab 01.09.2015
§ 10 GymPO I, gültig ab 13.12.2012 bis 31.12.2024
§ 11 GPO I, gültig ab 01.10.2011 bis 30.12.2021
§ 11 WHRPO I, gültig ab 01.10.2011 bis 30.12.2021
§ 12 SPO I, gültig ab 01.10.2011 bis 30.12.2021
§ 10 GymPO I, gültig ab 01.09.2010 bis 12.12.2012
§ 7 WPrOSozPädCare, gültig ab 24.12.2009 bis 31.07.2022

© juris GmbH